

Amtsblatt zur Laibacher Zeifung.

Samftag den 8. April.

Gubernial - Verlautbarungen. 3. 553. (1) Nr. 7096.

Circulare. Betreffend Die Stampelbehand. lung ber, auf Unfuden austandifcher Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle. - Mus Unlag einer vorgefommeen Unfrange über Die Stampelbehandlung der auf Unfuchen auslan. Difder Behörden von inlandifchen Gerichten aufgenommenen Protocolle fand tie hohe f. f. allgemeine Softammer, im Ginvernehmen mit ber f. f. oberften Juftigftelle, mit Berordnung bom 29. Februar D. 3., 3. 4345, Folgenbes Bu erklaren: Die auf Unfuchen auslandifcher Behorden aufzunehmenden Protocolle unterliegen, wenn fie nicht ihrer Eigenschaft nach ftam pelfrei find, bem Stampel in gleicher Urt, wie jene, wozu das Unsuchen von einer inlandi. fchen Beborde geftellt worden ift. Die erfuch: ten inlandischen Beborben haben ben biegu no thigen Stampelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar bort, mo Rangleipaufchalien bestehen, aus diefen vorzuschießen, und bei Ueberfendung der Protocolle den Erfas dafür angusprechen. - Gollte in einzelnen Fallen von der auslan. Difden Behorde ber Erfas ber Stampelgebuh. ren ohne Berichulden der erfuchten inlandi= fiben Behorde durchaus nicht eingebracht merben tonnen, fo hat lettere fich megen der dieß falls nothigen Vorfehrung an bas vorgefeste f. f. Appellationegericht ju wenden. - Beldes fonach gur allgemeinen Renntniß gebracht wird. - Bom f. f. illgrifden Bubernium Baibach am 22. Marg 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb, Landes : Gouverneur.

Undreas Graf v. Sobenwart, f. f. hofrath.

Friedrich Mitter v. Rreizberg,

3. 561. (1) Nr. 609JP.

Currende bes f. f. illyr. Gubernium 8. - Boruber: gebende Beschränkung der Musfuhr öfterreichischer Gilbermunge. - In Folge bes feit einiger Beit im ungewöhnlichen Berhältniffe gunehmenden Musftromens der öfterreichifden Gilbermunge in Mengen und Richtungen nach dem Muslande, Die, in politischen Greigniffen wurzelnd, nicht aus ben natürlichen Berfehrsverhaltniffen entfpringen, moraus fich bei langerer Dauer Storungen bes geregelten Geldverfehrs und dadurch schwere Berlegenheiten ber nachtheiligften und beforglichften Urt entwickeln konnten, hat die Staatsverwaltung nach bem ahnlichen Borgange anderer Staaten fich mit allerhöchfter Benehmigung Geiner Daje: ftat veranlagt gefunden, gur hemmung Des Abfluffes Diefer Munge vorübergebende Befdrans tungen anzuordnen, und fonach werden in Ge magheit des hoben Soffammer . Praficialerlaf= fes vom 2. d. M., 3. 3008/P. P., nochftebende Beftimmungen gur öffentlichen Renntniß gebracht: Erftens. Der freie Austritt Der öfterreicht. fchen Gilbermunge über die Boll-Linie Des vereinigten Bollgebietes wird außer den Musnah= men, die weiter angegeben find, unverzuglich bis Enbe Juni b. 3. eingestellt. - 3mei=

ten 8. Den Reifenden bleibt es geftattet, eine ihren Berhaltniffen angemeffene Baricoft in öfterreichischer Gilbermunge, Die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht überfleigen barf, beim Mustritte über die Boll Linie unbeanftandet mit fich ju nehmen. - Drittens. Die Grang: bewohner bleiben in Ungelegenheiten des Grange verfehrs berechtigt, öfterreichische Gilbermunge bis jum Belaufe von 100 fl. im Mustritte über Die Bollseinie mitzunehmen, boch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und Darüber erreicht, Die zollämtliche Unmeldung ob. - Biertens. Barfendungen in öfterreichijder Gilbermunge nach inlandifchen, außer der Boll-Linie des vereinigten Bollgebietes gelegenen Orten, Die durch Beforgung ber f. f. Staats Poftanftalten bis an ben Ort ihrer Bestimmung gu gelangen haben, bis jum Belaufe von 100 fl., tonnen noch ferner unbeirrt Ctatt finden. - Funf: tens. Der Austritt ber öfterreichischen Gilber: munge nach dem Triefter Freihafengebiete un: terliegt an ber es begrangenden Boll Linie feis ner hemmung; derfelbe wird aber von Dort aus in ben nicht in Das vereinigte Bollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt. -Diefe Ginftellung erftrectt fich nicht auf den gewöhnlichen Geloverfehr mit den andern, au-Ber dem vereinigten Bollgebiete gelegenen, unter öfterreichischer Regierung vereinigten gan: dern und Landestheilen und auf Reifende, Die in bas Musland geben, nach Maggabe ihrer Berhaltniffe; boch muß jede folche nicht nach dem vereinigten Bollgebiete gerichtete Gelbaus: fuhr, wenn fie den Betrag von 300 fl. uber= fteigt, bei dem Sauptzollamte in Trieft anger meldet merden, und durch eine gollamtliche Freibollete legitimirt fenn, fo wie auch unter g. nauer Erfüllung der etwa fonft noch von Fall ju Sall fur nothig befundenen Controlle . Bebingungen vor fich geben. - Das Ganitate: und Safenamt in Trieft, fo wie Die Befalls organe find gur Sandhabung und Ueberma dung der Bollziehung Diefer Borfdrift ange: wiefen. - Cechstens. Für größere Barfen dungen an öfterreichilder Gilbermunge ift bei erwiesenem bringenden Bedarfe Die f. f. Fi: nang: Bermaltung jur Ertheilung von Musfuhr= paffen in den Fallen ermachtigt, mo Diefelbe mit dem Zwecke der Dagregel nicht collidier. Much werden die von der Regierung fur of fentliche Bedurfniffe einzuleitenden baren Gelo fendungen mit Aussuhrpaffen begleitet fenn. -Siebentens. Die Uetertretung bes gegen wartigen Musfuhrverbotes wird mit der Gin gichung des unter Diefes Berbot fallenden Gelo: betrages, welche bei mildernden Umftanden bis auf die Balfte gemindert werden fann, geftraft, und bas rechtliche Berfahren in Diefen Uebet: tretungen ift den Gefälleftrafgerichten jugemie. fen. - In Betreff ber Ungeiger und Ergreis fer bei folden Uebertretungen haben die in Fallen von Wefalls-Uebertretungen dafür befteben. den Borfchriften Die angemeffene Unwendung ju finden. - Baibach am 5. Upril 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb, Landes = Gouverneur.

Undreas Graf v. Hohenwart, f. f. Hograth. Carl Freiherr v. Flödnigg, f. f. Gubernialrath.

Nr. 625. & urrende des f. f. illprifden Guberniums. -Musdehnung der zeitweifen Befdrantung der Musfuhr öfterreichifder Gilbermunge auch auf Die öfterreichischen Goldmungen. - In Gemaß: beit boben Soffammer-Prafidialerlaffes vom 4. D. M., 3. 30711P. P., wird mit Begug auf Die Buberntal. Gurrende vom 5. b. M., Babt 609jP. jur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die in der letteren enthaltenen Bestimmungen megen geitweifer Befchrantung ber Musfuhr öfterreichifcher Gilbermunge auch auf die Musfuhr von öfterreichifden Goldmungen ausges Debnt werden, und fonach gleiche Unwendung haben. - Laibach am 6. Upril 1818.

Leopold Grafv. Welfersheimb,

Undreas Graf v. Sohenwart, f. f. Sofrath.

Carl Freiherr v. Flodnigg, f. t. Gubernialrath.

3. 524. (3) 9tr. 7003.

Currende. Bestimmung des Stampele in Des legations = und Requisitionsfällen. - Die bobe f. f. allgemeine Softammer fand laut Beroronung vom 29. v. M., 3. 3474, im Einverftandniffe mit der hoben f. f. ober= iten Juftigftelle, gur Befeitigung entftandener Bweifel die Bestimmung ju etloffen, bag in Delegations : und Requifitionsfallen für Die Umtshandlungen, welche ber belegirte ober re= quirite Richter vorzunehmen hat, und fur die bei demfelben ju überreichenden Gingaben ftets Derjenige Stampel ju verwenden fen, melder nach der Gigenichaft Des velegirten oder requts rirten Gerichtes gefetild vorgefdrieben ift. -Beldes fonach gut augemeinen Renntniß ge= bracht mird. - Baibach am 22. Mar; 1848.

Leopold Graf v. Belfersheimb,

Undreas Graf v. hohenwart, f. f. hofrath. Friedrich Mitter v. Areigberg,

f. f. Gubernialrath.

3. 525. (3) Nr. 2323 et 848, ad 7831.

3. 525. Rundmachung wegen Serftellung eines fabilen ge= mauerten Warenmagagins und anderer Erweiterungsbauten auf dem Staats= eifenbahn = Stationsplage gu Spiel= feld in Steiermart. - In Folge hohen Soffammer-Prafidial-Erlaffes vom 7. Marg 1848, 3. 454jE. P., wird die Berftellung eines fabilen gemauerten Warenmagazins und anderer Ermeis terungsbauten am Stationsplage gu Spielfeld in Steiermart, auf ber f. f. fublichen Ctaatseifen= babn, im Bege ber öffentlichen Concurreng durch Ueberreichung schriftlicher Dfferte an den Mindeft= fordernden überlaffen. - Denjenigen, welche Dieje Bauführung ju übernehmen beabfichtigen, wird Folgendes gur Richtschnur bekannt gegeben: - 1) Es find zu Spielfeld folgende Bauten berzustellen; a. Gin stabiles gemauertes Warenmagazin mit einem Rellergeschofe, bann mit einem ju Wohnungen bestimmten Stockwerke, fo

wie Absperrung Diefes Stationsplages mit Berwendung bes zu Gilli verfügbar gewordenen Ctaketengitters, im beiläufigen Koftenanschlage von 21,816 fl. 5 fr. - b. Die Berlangerung ber Röhrenleitung, in Berbindung mit der Bufammen. richtung und Mufftellung eines bereits vorhan= benen zweiten Wafferfraniche und Berftellung eines Auspugfanales, im Roftenanschlage von ihr dieffalliges Recht zu beweifen, widrigen= 2199 fl. 36 fr., zusammen 24,015 fl. 41 fr. - 2) Die auf einem 15 fr. Stampel ausge= fertigten Dfferte muffen langftens bis 29. Upril 1848, Mittage um 12 Uhr, verfiegelt und mit ber Muffchrift: "Unbot gur Berftellung ber Baulichkeiten am Stationsplage zu Spielfeld," verfeben, bei der f. f. General Direction fur die Staatseifenbahnen in Wien, Berrngaffe Dr. 27, eingebracht merden. - Jedes Offert muß ben Bor = und Bunamen bes Offerenten und Die Angabe seines Wohnortes enthalten. - Der Rachlaß an den Ginheitspreifen ift in Percenten, und zwar sowohl mit Biffern als Buchftaben anzugeben. Offerte, welche diefen Bedingungen nicht entsprechen, ober andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. - 4) Der Offerent, welcher feine perfonliche Fahigkeit gur Musführung von berlei Bauten bei den Staats: eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß Diefe Kabigkeit auf eine glaubwurdige Urt nachweisen. Ferner hat berselbe ausdrucklich zu er= flaren, daß er die auf den Gegenstand Diefer Rundmachung Bezug nehmenden Plane, Borausmaße, Roftenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und befonderen Baubedingniffe und Die Baubeschreibung eingesehen, felbe wohl verftanben habe, und fich genau barnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor ber Ueberreichung des Dffer: tes unterschrieben habe. - Die gedachten Behelfe werden bei ber Beneral Direction fur Die Staatseifenbahnen ju Wien in ben vormittagigen Umteffunden von 8 bis 2 Uhr, bann bei ber f. f. Civil = Bauleitung gu Gilli gur Ginficht für die Offerenten bereit gehalten. - 5) Dem Offerte ift auch der Erlagsschein über bas bei bem f. f. Universal=Cameral=Bahlamte in Bien, ober bei einem Provinzial = Cameral - Bahlamte erlegte Badium mit 5 Procent von der annaherungsweise ausgemittelten Baufumme beiguschlie-Ben. - Das Badium fann übrigens in Barem oder in hierzu gesetlich geeigneten öfterreichischen Staatspapieren, nach dem Borfewerthe bes dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Musnahme ber nur im Rennwerthe annehmbaren Dbligationen der Berlofungs = Unlehen von den Sahren 1834 und 1839), erlegt werben. Much tonnen ju diefem Behufe gehorig nach bem Daragraphe 1374 des allg. b. G. B. versicherte hppothekarische Berschreibungen, welche jedoch porher in Beziehung auf ihre Unnehmbarkeit von ber f. f. Sof = und niederöfterr., oder von einer Provingial = Rammerprocuratur gepruft und anftandlos befunden worden fenn muffen, beige= bracht werden. - 6) Die Entscheidung über bas Ergebniß ber Concurreng = Berhandlung wird von bem boben Prafidium der f. f. allgemeinen Sof= fammer, nach Daßgabe ber Unnehmbarfeit ber Offerte und der Bertrauungswurdigkeit des Offerenten, erfolgen. - Bis gu biefer Enticheibung Rechtsbehelfe an Die Sand gu geben, oder auch bleibt jeder Offerent, vom Sage des überreichten fich felbft einen andern Gachwalter gu bestellen Unbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als fein Unbet angenommen wird, ben Bertrag hiernach abzuschließen. 7) Das Badium bes angenommenen Unbotes wird als Caution zuructbehalten merben, wenn ber Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Ginschreiten freifteht) Die Caution in anderer, gesethlich zuläffiger Urt bestellen will. - Die Babien der nicht angenommenen Unbote werden fogleich ben Offerenten guruckgestellt merben. -Bon der E. f. General = Direction fur die Staats= eifenbahnen. Bien am 17. Mark 1848.

Stadt- u. landrechtl. Derlautbarungen. 3. 551. (1) Mr. 357. Bom f. f. Stadt . und Landrechte, jugleich Criminalgerichte wird befannt gemacht:

Es fen in einer Unterfuchung eine fcmarge, ausgearbeitete Rubbaut, im erhobenen Werthe von 4 fl., beren Gigenthumer unbefannt ift, vorgekommen. Es werden baher alle Diejenigen, Die das Eigenthumsrecht auf Die obbenannte Rubbaut augufprechen vermeinen, aufgefordert, fich binnen Jahresfrift anber gu melden und falls diefelbe, und bei bem Umftande, als megen Gefahr des Berderbniffes folche gur Ber= außerung gu bringen fenn wird, eigentlich ber Erlos jum Criminalfonde einbezogen merben würde.

Laibach am 28. Marg 1848.

3. 544. Mr. 2777.

Bon bem f. f. Stadt = und Lancrechte in Rrain wird bekannt gemacht: Es fen von diefem Berichte auf Unsuchen Des Unton Samaffa, Ber: walter der Eduard Engler'ichen Concursmaffa, in Die öffentliche Berfteigerung bes, jur Concurs: maffa gehörigen, auf 15,554 fl. 55 fr. gefchätten Saufes Dr. 24 in der Capuziner = Borftadt, und Mr. 20 in der Gradischa, im Schähungswerthe von 4255 fl. 50 fr., gewilliget, und hiezu brei Termine, und zwar auf ben 15. Mai, 19. Juni und 24. Juli d. J., um 10 Uhr Bormittage, vor Diefem f. f. Stadt = und Landrechte mit dem Beis fage bestimmt worden, daß, wenn diese beiden Saufer meder bei der erften noch zweiten Beilbietungs : Tagfagung um ben Schägungsbetrag ober darüber an Mann gebracht werden konnten, felbe bei der britten auch unter dem Schähungsbetrage hintangegeben werden wurden. Wo übrigens ben Rauflustigen frei feht, die dieffalligen Licitations= bedingniffe, wie auch die Schägung in ber dieß: landrechtlichen Registratur ju ben gewöhnlichen Umteftunden, oder bei bem Concuremaffa = Ber: treter Dr Rautschitsch einzusehen und Abschriften bavon zu verlangen.

Laibach ben 24. Marg 1848.

3. 522. Mr. 2642. Bon dem f. f. Stadt = und Landrechte in Rrain wird dem Wilhelm Engler mittelft gegenwartigen Goictes erinnert : Es habe mider benfelben bei Diefem Berichte Johann Julius Rang, burgert. Sandelsmann, die Rlage auf Liquidftellung einer Conto-Corrent=Forderung pr. 976 fl. C. D. eingebracht und um Die rich terliche Silfe gebeten, worüber Die Sagfagung auf den 19. Juni d. 3., Bormittags um 9 Uhr vor Diefem f. f. Stadt , und Landrechte angeordnet murde. Da der Aufenthaltsort Des Betlagten, Wilhelm Engler, Diefem Gerichte unbefannt, und weil er vielleicht aus den f. f. Erblanden abmefend ift, fo hat man gu feiner Bertheidigung und auf feine Befahr und Un: toften den hierortigen Berichtsabvocaten, Dr. Blafins Dojiagh, als Curator bestellt, mit weldem die angebrachte Rechtsfache nach der beftebenden Berichtsordnung ausgeführt und ent.

Der Betlagte, Bilbelm Engler, wird bef fen gu dem Ende erinnert, Damit er allenfalls ju rechter Beit felbit ericheinen, ober ingmifden Dem bestimmten Bertreter, Dr. Dojiagh, feine und Diefem Gerichte namhaft gu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungemäßigen Bege einzuschreiten miffen moge, insbesondere, ba er fich Die aus feiner Berabfaumung entftebenden Folgen felbft beigumeffen haben mirb.

Laibad ben 18. Marg 1818.

ichieden merden mird.

3. 529. (3) Mr. 2861.

Bon bem f. f. Stadt = und ganbrechte in Rrain wird befannt gemacht: Es fen über Uns fuchen Des Dr. Burger, Curator ad actum Des Unna v. Biberthern'ichen Rachlaffes jur Erforschung der Schuldenlaft nach ber am 19. Sanner 1848 verftorbenen Unna v. Widerthern, Die Sagfagung auf ben 10. April 1848, Bor mittags um 9 Uhr vor Diefem f. f. Gtabt

alle Bene, melde an Diefen Berlag aus mas immer fur einem Rechtsgrunde Unfpruch ju ftellen vermeinen , folchen fo gewiß anmelden und rechtsgeltend Darthun follen, midrigens fie Die Folgen Des 6. 814 b. S B. fich felbft gu= jufdreiben haben merden.

Laibach den 28. Marg 1849.

Aemtliche Verlautbarungen.

(1) Mr. 5501/376, ad 2964. Rundmachung.

Bon der f. f. Cameral- Befallen- Bermaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabakund Stampel : Unterverlag zu Przelautsch, Chrudi= mer Rreises in Bohmen, im Bege ber freien Concurreng mittelft Ginlegung fchriftlicher Dfferte dem= jenigen, welcher Die geringften Berichleifprocente anspricht, und gegen beffen perfonliche Eignung fein Bedenfen obmaltet, wird verliehen werden. - Diefer Berlag ift gur Materialfaffung an ben 21/4 Meilen entfernten f. f. Tabat= und Stampel= diftrictsverlag in Chrudim angewiesen, ihm felbft aber find 71 Trafifanten gur Faffung gugetheilt. - Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypo= thekarisch, ober mit Staatspapieren nach bem normalmäßigen Berthe zu erlegende Caution beträgt 1500 fl., wofür dem Berleger Materiale im gleichen Berthe auf Credit verabfolgt wird, bas Stampelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. -Rach dem Erträgnifausweise, welcher bei ber Cameral-Bezirks Berwaltung in Czaslau und in der hierseitigen Regiftratur, Confc. Dr. 909:II, eingesehen werden fann, betrug ber Berichleiß vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Zabafmateriale 56,609 Pfund, im Geldwerthe 26,620 fl 40 fr.; an Stampelpapier 2398 fl. 13 fr. - Diefer Berichleiß gewährt bei einer Provision von 31/2 % vom Tabat und 2 % vom Stampel, mit Inbegriff des auf 195 fl 9 fr. berechneten Rleinverschleißgewinnes fur ben Ber= leger eine rohe Ginnahme von 1170 fl. 49 fr. 3 dl.; hingegen betrugen die Musgaben, welche ber Ber= leger aus Eigenem zu bestreiten hat, beilaufig 258 fl. 2 bl. - Rach Abschlag Diefer Auslagen ergibt sich bei ber bezeichneten Provision fur den Berleger ein reiner Gewinn von 916 fl. 49 fr. 1 bl. Diefer Gewinn fann jedoch durch Bunahme bes Abfages und Berminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Abfațes und Bermeh= rung der Auslagen hingegen vermindert merden. - Der Berlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Beitraum verliehen, jedoch bleibt fo= wohl der f. f. Befallsbehorde, als auch bem Ber= leger eine dreimonatliche Aufkundigungefrift vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Berlagsführung fann ber Berleger fogleich vom Berlagsgeschäfte entfernt werben. Gollte jedoch von Jemanden gegen den Berleger eine gerichtliche Ge= questration feines Berlages, ober eine Execution auf feine Provision ermirtt merben, fo erfolgt von Seite ber Befallsbehörde auf eine Frift von breißig Tagen die Auffundigung. - Diejenigen, welche Diefes Commissionsgeschäft zu übernehmen mun= ichen, haben ihre verfiegelten, mit 10 fr. Stampel verfebenen Offerte langftens bis jum 19. Upril 1848, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des f. f. Sofrathes und Cameral-Befallen = Udminiftrators, in Confc. Rr. 1037-2 ju überreichen. - Gin foldes Offert muß mit bem Zaufscheine gum Bes meife ber erreichten Großjährigfeit, einem obrig= feitliden Sittenzeugniffe und der von einer Gefalls= caffe ausgefertigten Quittung über bas mit 150 fl. erlegte Reugeld belegt fenn, welches im Falle bes Burudtrittes, ober wenn ber Erfteber nicht binnen feche Bochen, vom Tage ber Buftellung bes Ber= leihungsbecretes, die Caution sicherftellt und ben Berlag übernimmt, bem Merar verfallt. - Un= bote, welche nach bem bemerkten Beitpuncte ein= gebracht werden, so wie folche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt bem unten beigefügten Formulare nicht entipres chend eingerichtet find; ferner Untrage, eine erhal= tene Penfion zurucklaffen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird fich die hierfeitige Entscheidung porbehalten. Uebris und gandrechte bestimmt worden, bei welcher gens wird es auch den nach dem fruberen Spfteme

im Concessionswege bestellten Berlegern freigestellt, | machung vom 8. Marg 1848, 3. 5531, bekannt | 3.. 535. (2) unter Beobachtung der mit dem hohen Softammer= gemachten Bedingungen gegen ... Procent vom Decrete vom 17. December 1839, 3 53602, feft= Zabat, und ... Procent vom Ctampel ju über-erledigten Berlages in Przelautich einzuschreiten. in über bas mit 150 fl. erlegte Reugeld, - (Formulare.) 3ch Endesgefertigter er- fo wie auch mein Saufschein, und das obrigflare hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, feitliche Bohlverhaltungezeugniß liegen bei. die Führung des Tabat- und Stämpelunterverlages (Datum.) — (Eigenhandige Unterschrift) – ju Przelautsch, Chrudimer Rreises in Bohmen, Bon Mußen. Offert zur Uebernahme des Tabatnach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf un- und Stampelunterverlages zu Przelautich. bestimmte Beit, und unter den mit der Rund=

uebersicht

ber Mengen verzehrungofteuerpflichtiger Gegenftande, welche nach den Bestimmungen bes erften werden tonnen.

Tariffe=

Dr. 2813|VI. | Absages ber Rundmachung des hohen f. f. illyr. Guberniums vom 22. Mar; 1848, 3. 7239, gebührenfrei über die Linien Laibachs eingeführt

Nr.	The control of the co	Steuerfrei
mana,	Rhum rouse must at mitalia at a second	Menge.
	Rhum, Arrat, Punfch : Effenz, Rofoglio, Liqueur, alle versußten geistigen Getrante und Branntweingeist bis 20 Grad	1/ 000 00
Bus some	von 21 bis 25 Grad	1/2 Mas
diam or	" 26 " 30 "	1/3 "
	» 31 " 35 " · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1/3 "
	, 36 , 40 , · · · · · ·	1/4 "
AND AND AND	" 41 " 45 "	1/4 "
3	Branntwein	5/6 11
4	Weinmost und Maische	3/8 "
5	Shamad	/2 "
6	Wath	11/2"
in And	Bier	1 1/8 "
8	Effig	17/8 "
15	Frides Fleich ohne Unterfchied, einzelne Theile Des gefchlachteten Biches,	- '8
	dann eingefalzenes, geräuchertes und eingepockeltes Fleisch, Salami und	ag nett
10	andere Würste	12/5 W.
17 22	Hugher und Lauben	1 Stief
25	Ausgehacktes Roth: und Schwarzwild	21/4 0%.
26	Rohrhühner, Dudanten, Moos =, auch Beide = und Wiefenschnepfen . Droffeln, Krammersvögel, Bachteln, Lerchen und alle andern Bogel jum	1 Stück
03/3 [13	Genuffe.	8 "
27	Benuffe	0 "
7世時時間	and den Mullen, Sumen. Seen und Deichen - trite - fri	7) (2) (3) (2) (3)
90	and mathet, built Mildeback	115/32 26.
28	Delipitate, gemeine Meerilide, als: Galamari Connetani Rase Com-	of mails that
	otti, Spr, Donine, Stockliche, Klackliche, Rlinnfische Rothschanen	3. 530
	oder Rundfische, Schollen oder Butten, Baringe, Bucklinge und Sprotten,	
chadin	Sarbellen; ferner Rrebse, Schneden, Frosche, Austern, Meerspinnen und Meerfrebsen	931.
29	und Meerkrebsen Reis	231/32 " 115/32 "
30	Mehl aus Getreibe, Rartoffeln und Bulfenfruchten aller Urt, Gries, ge-	1' 3/32 "
	toute und gebrochene Gertte. Daterarihe inländischer Saga Gaidan-	
	meht, Delbegruße und dergleichen Graupen Girschrein Starke Graft.	
	megt und Saarpuder, Brot, und überhaupt iede Backermore. farman	
31	Quelott, croketten pressersimen und zmighack	121/4 "
- 411	Delle die Beisen und Spellforner türkischer Reiten	190 Title
application.	Datellant ill Jornery Weldeforn tand has ben Girting all and is	
	tinie gebührenfrei, und nur bei der Einsuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 193/4 Pfund beträgt.	211.1 2511223
32	Hafer in Körnern	182/4
33	Hafer in Körnern Heu ohne Unterschied, eben so Mischling Strob, Hackerling, Pleien Bittstroh	37 "
34	y Street, Stillitton	37
36	Stilwes 2011, staltanien, Mille	121/
37	Severites, getrounetes und eingelegtes Shift Galfon	13/
10.00	- Itiliae und gelalzene Schmalz (Känigfatt Rafa 12. Thilitt	
39	A TO META/INDITERINA	1 /32 4
40	Schweinsett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark . Seife, gemeine, wohlriechende Delseise	1 15/32 "
41	Käse	1 15/32 " 1 15/32 " 1 15/32 "
43	The state of the s	49 Stück
44	20ad)5, gebleichtes und ungebleichtes Machefarren und andere Mache-	
- BREE	Invitate	31/32 26.
45	Dunis, Leine, Rubsjamen = und andere deraleichen Brennole, Dann Dliven=	
46	Mandel =, Mohnsamen = und gemeines Rugol	231132 "
47	Drennfolz - hartis, Rien = und Wachholderholz	133 G. Rif.
48	Weiches Brennholz und Burdelholz	1 21 "
49	CetainFohlan	37 W.
		149 "
Stor	bor & & Comment on the on the Control	
Bon ber k. k. Cameral = Bezirks = Berwaltung. Laibach am 1. April 1848.		

3. 536. (2) Getreide = Berfauf.

Uhr werden in der Amtskanglei der Cameral= Daß Die Licitationsbedingniffe taglich bieramts herrschaft Abeleberg 85 25/32 Depen Beigen, eingesehen werden konnen. - R. R. Bermals

Dr. 208 ad Dr. 2888. bare Begablung fowohl in fleinen als großen Parthien veraußert werden, mogu die Rauflus Um 14. Upril 1. 3., Bormittags um 9 ftigen mit dem Bemerken eingeladen merden, mittelft öffentlicher Berfteigerung, gegen gleich tungbamt Abeloberg ben 18. Marg 1848.

Nr. 2198/III 23 orladung.

Rachdem am 19. Janner 1848 in der Beufchoppe Der Barbara Paulin gu Unterbir= fendorf, im politischen Begirte Rrainburg, eine Quantitat Belfret, unter Ungeigungen Des Schleichhandels, beanftanbet worden ift, fo wird Jedermann, der einen Unfpruch auf Die= fen Begenstand geltend machen gu fonnen glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Sagen, vom Sage der Rundmachung der gegenwärtigen Borla= dung an gerechnet, in der Umtetanglei des lob= lichen f. f. Begirtscommiffariates gu Rrainburg oder tei der f. f. Cameral = Begirts = Ber= waltung in Laibach ju erfceinen, midrigens, wenn Diefes unterbleiben follte, mit ber anges haltenen Sache ben Befegen gemäß verfahren werden wird. - Bon der f. f. Cameral=Be= girts Bermaltung. Laibach am 29. Marg 1848.

Der Magiftrat hat zur Bilbung eines Matio= nalgarde = Regiefondes unterm 4. Upril 1848 einen Aufruf an die biedern Bewohner Laibachs erlaffen, und ift nun in dem angenehmen Falle, Die erzielten erfreulichen Resultate gur öffentlichen Renntniß zu bringen. - Indem der Magiftrat ben P. T. Serren Gonnern im Ramen ber National = Barbe den berglichften Dant ausbruckt, fest er nun fort, abnliche Beitrage jum befagten Behufe zu sammeln. — Der Magistrat hat die Caffe = Manipulation übernommen, und es wird Jedermann Die Ginfichtenahme freigestellt. - Die löbliche National-Garde wird aber ersucht, fobald möglich aus ihrer Mitte ein Comité zu mahlen, welches zur Unweifung ber dieffälligen Muslagen aus der Barbe = Caffe ermächtiget fenn foll, und bem Magiftrate foldes namhaft machen. -Graf v. Welfersheimb 100 fl. . 300 " Unt. Mois Wolf, Fürstbischof . . 100 " Fidelis Terping R. R. priv. Buderraffinerie . 200 " S. 3. Beimann 100 " . 100 Ignaz Bernbacher Binceng Belafti . Nicolaus Recher . . 100 . 150 . 100 " Joh. Mühleisen 100 " Simon Peffiat 100 " 2B. Moline . 50 " Frangisca Grafin v. Stubenberg . 100 " Frang Galle 100 " Binceng Seunig . 100 " Lamb. Lukmann . 100 " Michael Smolle. 50 " F. Gregel 100 " 2. Freiherr v. Lichtenberg 100 " Maria Vogou . . . Bufammen . . . 2150 fl. Magiftrat ber f. f. Prov. Sauptftadt Lais

bach am 7. Upril 1848.

Rundmachung. Um 10. b. M. werden im Saufe Mr. 9, Capuziner = Borftadt, verschiedene Bimmer = und Rudeneinrichtungoftuce, Bettgewand, Mafche, Leibestleidung und fonftige Effecten gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verfteigert werden. -Stadtmagistrat Laibach am 7. April 1848.

Dermischte Derlautbarungen.

Biefen - Berfauf. Dr. 6446. 3. 549. (2) Biefen - Berfauf. Mr. 6446. Bom f. f. Bezirksgerichte ber Umgebung Laibach

wird hiemit fund gemacht:

Es fen über freiwilliges Unfuchen der Frau Maria Dettela von Unterfcbifchta, in ben Bertauf ihrer, ber D. R. D. Commenda Baibach sub Urb. Dr. 42 Dienff. baren, am Moraft unter Podperich nachft bem vulgo Marga liegenden Biefe Gornita gewilligt, und bur Bornahme berfelben bie einzige Zagfagung auf ben 15. Upril 1. 3, fruh 9 Uhr im Cipe Diefes f. t. Begirfsgerichtes angeordnet worden. Deffen werden nun bie Raufluftigen mit dem Unhange verfiandiget, bag biefe Bieje unter bem Ausrufspreife pr. 600 fl. D. D. nicht bintangegeben werbe, und bag bie Bebingniffe hieramts eingefeben, ober Davon Ubichriften erhoben werden fonnen. Much fonn fich bisbin jeder Raufluftige von der Lage, Begrangung und Stachen-inhalt diefer Biefe in toco felbft überzeugen.

R.R. Bez. Gericht Umgeb. Laibach am 30. Marg 1848